

RS UVS Steiermark 2001/10/16 30.8-3/2001

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.10.2001

Rechtssatz

Ein Verstoß gegen das Verbotszeichens nach § 52 lit a Z 1 StVO Fahrverbot in beiden Richtungen ist ein anderer Tatvorwurf als die Missachtung des Verbotszeichens nach § 52 lit a Z 2 StVO "Einfahrt verboten". Wird daher der vorliegende Verstoß gegen das Zeichen Fahrverbot in beiden Richtungen im gesamten erstinstanzlichen Verfahren nicht zur Last gelegt, sondern irrtümlich eine Missachtung des Zeichens "Einfahrt verboten", kann dies der UVS nicht mehr richtig stellen.

Schlagworte

Fahrverbot Einfahrtverbot Auswechslung der Tat

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at